

Zudem soll der maximale Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten für diese Betriebstypen auf 10 Prozent festgelegt werden. Dazu Wirtschaftsministerin Thoben: „Wir wollen eine Stadt der kurzen Wege, in der der Lebensschwerpunkt wieder in der Innenstadt bzw. Ortsmitte liegt.“

Arbeitgeber haftet

Wer als Arbeitgeber einen Minijobber einstellt, sollte sich von die-

sem schriftlich bestätigen lassen, dass er keinen weiteren Minijob ausübt oder aber in der Summe seiner Minijobs nicht die maßgebliche Grenze von 400 Euro überschreitet. Daneben sollte die schriftliche Bestätigung eine Verpflichtung erhalten, wonach der Minijobber jegliche Änderungen in den Verhält-

nissen unaufgefordert mitteilen muss. Anderenfalls kann der Arbeitgeber bei der Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträge wegen der Mehrfachbeschäftigung des vermeintlichen Minijobbers in Haftung genommen werden. Dabei ist es egal ob der Arbeitgeber von der weiteren Beschäftigung wusste

Abmahnwelle bei Ebay: Kopieren von Produktbildern und fälschliche Nennung von Markennamen kann teuer werden

Der harmlose Verkauf einer Uhr oder eines Schmuckstücks über die Internetauktionsplattform Ebay kann schnell zu einem teuren Rechtsstreit werden. Findige Rechtsanwälte und Großunternehmen beobachten die Ebay-Auktionen immer genauer und machen auch privaten Anbietern zunehmend Ärger. Hierbei werden neuerdings vermehrt auch Urheber- und Markenrechtsverletzungen abgemahnt. Auch wenn sich viele Anbieter gar nicht bewusst sind, dass Sie durch Ihre Auktionen gegen geltendes Recht verstoßen, so hilft Unwissenheit in diesem Bereich nicht. Deshalb sollten bei der Gestaltung und Illustration des Angebots einige Grundregeln beachtet werden, um juristische Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Illustration des Angebots – Vorsicht vor Urheberrechtsverstößen

Vorsicht ist schon bei der Illustration und Gestaltung der Angebote geboten. Jeder Ebayhändler weiß, dass eine ansprechende Präsentation des angebotenen Artikels entscheidend

ist für den Erfolg der Auktion. Viele Internet-Händler machen es sich dabei aber leicht und kopieren einfach ein Produktfoto von einer fremden Internetseite oder einer anderen Auktion in ihre eigene Anzeige hinein oder übernehmen gleich ein professionelles Bild von der Homepage des Herstellers. Eine solche Übernahme fremder Fotos verstößt jedoch gegen die Urheberrechte des Fotografen oder der Herstellerfirma. Ähnliches gilt für die Übernahme fremder Texte. Da auch Angebotstexte, Produktbeschreibungen oder sonstige Beiträge im Einzelfall urheberrechtlich geschützt sein können, kann die Übernahme fremder Texte ebenfalls eine Urheberrechtsverletzung darstellen. Daher sollten für die Illustrierung und Beschriftung des eigenen Ebay-Angebots keinesfalls Fotos, Texte o.ä. von anderen Internet-Seiten kopiert und in die eigene Anzeige eingesetzt werden.

Vorsicht bei der Verwendung von Markennamen

Auch bei der Formulierung des Angebots und der Produktbeschreibung sollte man vorsichtig sein. Denn die Verwendung von fremden Markennamen im Anzeigentext oder als Suchbegriff kann eine Markenrechtsverletzung darstellen. Unproblematisch ist es, wenn tatsächlich ein Markenprodukt verkauft wird und dieses in der Auktion mit dem Markennamen benannt wird. Wird also eine originale Cartier-Uhr verkauft, so darf diese auch ruhig als Cartier-Uhr beworben werden. Handelt es sich hingegen um ein Plagiat, so sollte in der gesamten Auktion jegliche Bezugnahme auf den Markennamen tunlichst vermieden werden. Bezeichnet und bewirbt man nämlich ein Imitat mit dem Markennamen des Originals oder Wendungen wie „schöne Cartier Uhr“ oder „Eine Uhr aus dem Hause Cartier“, so stellt dies eine Verletzung der Markenrechte des Original-Herstellers dar.

Bei Plagiaten ist zudem schon der bloße Vergleich mit dem Markenprodukt gefährlich. So ist nach der Rechtsprechung die Bewerbung eines Schmuckstücks mit der Anpreisung „im Cartier-Stil“ unzulässig und stellt

eine wettbewerbswidrige vergleichende Werbung dar. Deshalb sollte in der Angebotsbeschreibung auf Vergleiche mit Markenprodukten, wie beispielsweise „Schuh im Stil von Adidas“, „Jeans wie von Levi Strauss“ oder „Tasche im Prada-Stil“ verzichtet werden.

Auch die bloße Verwendung eines Markennamens, beispielsweise „Cartier“, als Suchschlagwort bei Ebay kann eine Markenrechtsverletzung darstellen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Käufer durch die Eingabe des Suchbegriffs zu den Angeboten geführt wird und in der Gestaltung des Angebots keinerlei Hinweis darauf erhält, dass es sich bei den angebotenen Produkten nicht um Markenware handelt. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, dass in dem eigentlichen Verkaufsangebot eindeutiger erkennbar ist, dass es sich nicht um ein Originalprodukt der Markenfirma handelt. Die Verfolgung solcher Markenverletzungen droht auch privaten Anbietern. Zwar setzt eine Markenverletzung voraus, dass der Anbieter im geschäftlichen Verkehr handelt. Tritt ein privater Anbieter jedoch häufig als Käufer oder Verkäufer bei Ebay auf, so nimmt die Rechtsprechung in der Regel ein geschäftliches Handeln an. Klare Grenzen, etwa nach der Anzahl der getätigten An- und Verkäufe, lassen sich hierbei nicht festlegen. Deshalb besteht in diesem Bereich auch für private Anbieter ein erhebliches Risiko.

Abmahnung: Was ist zu tun?

Wenn Unternehmen und Anwälte, die bei Ebay eine Marken- oder Urheberrechtsverletzung feststellen, diesen Rechtsverstoß ahnden, kann dies für einen privaten Anbieter teuer werden. Der rechtsuntreue Ebay-Verkäufer erhält in der Regel eine Abmahnung, zumeist verbunden mit einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung. In dieser soll sich der Verkäufer verpflichten, zukünftig keine vergleichbaren Urheber- bzw. Markenverstöße zu begehen. Für den Fall, dass er gegen diese Verpflichtung verstößt, werden in der Regel hohe Vertragsstrafen (i.d.R. 5.000 Euro) fällig. Mit der Abmahnung ist zumeist die Aufforderung des Anwalts verbunden, die entstandenen Anwaltskosten zu tragen. Abhängig vom angesetzten Streitwert belaufen sich diese Kosten in der Regel auf 500 Euro bis 2.500 Euro.

Wer nach einem Ebay-Verkauf eine Abmahnungen erhält, sollte diese in jedem Falle ernst nehmen und innerhalb der gesetzten Frist gegenüber dem gegnerischen Rechtsanwalt reagieren. Tut der Adressat gar nichts, wird das Unternehmen, dessen Rechte verletzt sind, eine einstweilige Verfügung beim Gericht beantragen, wodurch das Verfahren in der Regel noch weitaus teurer wird. Reagieren sollte man daher auf eine Abmahnung in jedem Falle. Hat man allerdings den Rechtsverstoß tatsächlich begangen, so bleibt kaum etwas anderes übrig, als die Unterlassungserklärung zu unterschreiben. Unwissen und der Hinweis darauf, dass man gar nicht gewusst habe, dass gegen Urheber- oder Markenrechte verstoßen wurde, hilft in den oben dargestellten Fällen nicht weiter. In der Regel ist eine rechtliche Prüfung der Abmahnung durch einen Rechtsanwalt, der sich mit dieser Materie auskennt, vorteilhaft. Denn häufig sind die finanziellen Forderungen in den Abmahnungen wesentlich überhöht.

Ra. Julia Jankowski, LL.M., Pauly Rechtsanwälte, Bonn

